

609 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e $\ddot{\text{e}}$ z**

vom

über

die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder
Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des Artikels 259 des Staatsvertrages von St. Germain finden, soweit sie nicht Vorbehalte für die alliierten und assoziierten Mächte vorsehen, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch zugunsten der gewerblichen Schutzrechte von Inländern und von Angehörigen ausländischer, an diesem Staatsvertrage nicht beteiligter Staaten sinngemäß Anwendung.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

609 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Erläuternde Bemerkungen.

Artikel 259 des Staatsvertrages von St. Germain gewährt den Angehörigen der vertragsschließenden Staaten gegenseitig eine mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages beginnende Mindestfrist von einem Jahre zur Vornahme von Handlungen, die nach den bestehenden Vorschriften zur Erlangung oder Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte (Patente, Muster- und Markenrechte) erforderlich sind, sofern diese Rechte am 28. Juli 1914 bestanden haben oder seither auf Grund von Anmeldungen aus der Zeit vor dem Kriege oder während des Krieges hätten erlangt werden können, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre. Buschlagsgebühren sind bei Gebührenzahlungen, die innerhalb dieser Frist geleistet werden, nicht zu entrichten. Rechte, die infolge der Versäumung einer solchen Handlung nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften erloschen sind, werden wieder in Kraft gesetzt. In demselben Ausmaße wird die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die in Betracht kommenden Rechte erweitert. Der Zeitraum vom 28. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des Vertrages wird in die Frist zur Ausübung von Patenten, Muster- und Markenrechten nicht eingerechnet. Diese Rechte sollen überdies wegen Unterlassung der Ausübung nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Vertrages für ungültig erklärt werden oder verfallen.

Diese Begünstigungen gehen in vieler Hinsicht über das Maß der Begünstigungen hinaus, welche die bei uns geltenden Ausnahmsbestimmungen gewähren. Dies gilt insbesondere für das Gebiet des Patentwesens. Hier kommt die Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 123, in Betracht, deren Bestimmungen sich von der oben gekennzeichneten Regelung des Friedensvertrages im Wesen dadurch unterscheiden, daß die eingeräumten Begünstigungen nur von Fall zu Fall auf Ansuchen gewährt werden, das mit der durch die Kriegsergebnisse hervorgerufenen Verhinderung zu begründen ist. (Stundung von Patentgebühren, nachträgliche Aufrechterhaltung von Patenten, die infolge unterbliebener Gebührenzahlung erloschen sind, Wiedereinführung in den vorigen Stand wegen Behinderung in der Verfolgung einer Anmeldung, insbesondere wegen Unterlassung der Einzahlung der ersten Jahresgebühr).

Für das Gebiet des Markenrechtes besteht allerdings hinsichtlich der Erneuerung von Marken schon auf Grund der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 177, eine entsprechende Regelung (§§ 1 bis 4).

Die Dauer von Musterrechten kann nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152, (§ 5), verlängert werden, doch muß die Verlängerung vor Ablauf der bei der Hinterlegung beanspruchten Schutzhäufigkeit bewirkt werden.

Erleichterungen hinsichtlich des Ausübungszwanges sind bei Patenten nicht vorgesehen. Bei Musterrechten wurde eine Verlängerung der Ausübungsfrist mit der angeführten Verordnung vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152, (§ 2), verfügt. Für Markenrechte besteht in Österreich überhaupt kein Ausübungszwang.

Die Bestimmung über die Verlängerung der Einspruchsfrist ist vom Standpunkte unseres Rechtes gegenstandslos, da dieselben Anfechtungsgründe, die gegen die Erteilung eines Patentes mit Einspruch geltend gemacht werden können (§ 58), auch zur Anfechtung eines bereits erteilten Patentes vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes berechtigten (§§ 28, 29), die Beteiligten somit, die während des Krieges die Einspruchsfrist versäumt haben, von der Geltendmachung der Anfechtungsgründe, auf die sie ihren Einspruch hätten stützen können, nicht ausgeschlossen sind. Hinsichtlich der Muster- und Markenanmeldungen ist nach unserem Rechte ein Einspruchsverfahren überhaupt nicht vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die oben hervorgehobenen Begünstigungen des Staatsvertrages von St. Germain, auf die die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bei uns

609 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Anspruch haben, auch unseren Staatsangehörigen zu gewährleisten und so zu verhindern, daß sie im eigenen Heimatstaate eine ungünstigere Behandlung erfahren, als die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Die Begünstigungen sollen ferner auch den Angehörigen ausländischer, am Staatsvertrage von St. Germain nicht beteiligter Staaten eingeräumt werden, um unseren Staatsangehörigen die Gewährung der in diesen Staaten geltenden Ausnahmsbestimmungen ähnlicher Art zu sichern.

Ausgenommen von der Anwendung auf Inländer und Angehörige der bezeichneten ausländischen Staaten sind naturgemäß Bestimmungen des Vertrages, die einen einseitigen Vorbehalt zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte vorsehen. Dies gilt von den Bestimmungen des Artikels 259, Absatz 2, nach welchen Personen, die eine Erfindung oder ein Muster nach dem Erlöschen des Rechtes in den Gebieten einer alliierten oder assoziierten Macht in Benützung genommen haben, die Fortbenützung auch für die Zeit nach der Wiederherstellung des Rechtes gesichert werden kann, nach welchen ferner die Einräumung von Zwangslizenzen an wiederhergestellten Rechten auf Grund der Kriegsbestimmungen vorbehalten wird.